

## Körperverletzung mit Todesfolge

### Fall 1:

Der Schüler X befindet sich auf dem Heimweg. An einer befahrenen Straße begegnet er dem in ein Gespräch vertieften älteren Mitschüler A, von dem er ständig terrorisiert wird. In der Hoffnung, an A von diesem unbemerkt vorbeizukommen, begibt sich X ganz an den Rand der Fahrbahn. Gerade als sie auf einer Höhe sind, bemerkt A den X. Als A einen Schritt in dessen Richtung macht, weicht X zurück, gerät hierbei auf die Fahrbahn, wird von einem Auto angefahren und tödlich verletzt. Strafbarkeit des A, wenn diesem nachgewiesen werden kann, dass er die Absicht hatte, X zu schlagen?

**Abwandlung 1:** Macht es einen Unterschied, wenn A den X geschlagen hat und dieser von der Wucht des Schlages auf die Fahrbahn geschleudert wird?

**Abwandlung 2:** A hat den X geschlagen und derart verletzt, dass dieser im Krankenhaus behandelt werden müsste. A wird zwar ins Krankenhaus gebracht, verstirbt dort aber, weil sich seine Eltern aus religiösen Gründen (alternativ: aus panischer Angst vor einer HIV-Infizierung) einer Bluttransfusion verweigern. Ändert sich etwas, wenn der Tod des A darauf zurückzuführen ist, dass den Ärzten bei der Operation ein Fehler unterläuft?

### Fall 2:

B, der mit F tanzte, und O gerieten in einer Disko in Streit, weil O mit F tanzen wollte. B forderte ihn stets auf, sich zu entfernen. Geraume Zeit später ging der erheblich angetrunkene O (BAK: 2,56 ‰) zu der sich nunmehr im Eingangsbereich aufhaltenden Gruppe um B und versuchte erneut, F anzusprechen. Als F sich abwandte, sprach O den ebenfalls zur Gruppe gehörenden C an, der sich belästigt fühlte und O einen Stoß gegen die Brust versetzte, so dass dieser zu Boden fiel. B trat an den am Boden liegenden O heran und trat ihm kräftig gegen den Oberkörper. Dabei achtete B darauf, O nicht am Kopf zu treffen, weil er um die Gefährlichkeit von Tritten gegen den Kopf wusste. Bs Fußtritt traf Os Oberkörper unmittelbar unterhalb des Rippenwinkels und löste über das sog. Sonnengeflecht eine Reaktion des Nervus vagus (10. Hirnnerv) des parasympatischen Nervensystems aus, die zum Herzstillstand führte. Der Reflextod infolge der Reizung des Solarplexus wurde möglicherweise durch eine mit der starken Alkoholisierung des O verbundene Beeinträchtigung des Atemzentrums und durch organische Veränderungen am Herzmuskel des O nach einer Herzmuskelentzündung begünstigt. Nach Aussage eines Sachverständigen stellt ein derartiger Reflextod eine „medizinische Rarität“ dar. Strafbarkeit des B?